



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-029/23
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: Amt 70

Termin der Tagung: 22.11.2023

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	17.10.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	09.11.2023
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	14.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	08.11.2023
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	07.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	15.11.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	22.11.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	16.11.2023
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz möge die „Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)“ beschließen.

In Vertretung
Marietta Tzschope

<p>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p>Beschluss-Nr.:</p> <p>Tagung am: TOP:</p> <p>Anzahl der Ja-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Nein-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Stimmenthaltungen:</p>
---	--

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus/Chósebus ist gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) zur Beseitigung des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers zuständig (hoheitliche Aufgabe). Zu diesem Zweck hat die Stadt Cottbus/Chósebus rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung geschaffen, welche sie betreibt und unterhält. Seit dem Jahr 2021 ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2020 (Beschluss – Nr. II-006-10/20) und vom 25.11.2020 (Beschluss – Nr. II-014-13/20) das Rechtsregime im Bereich der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus öffentlich-rechtlichen ausgestaltet.

Im Jahr 2024 erfolgt eine satzungsrechtliche Trennung der Abwassersatzung in eine eigenständige „Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (**Schmutzwassersatzung**)“ und eine eigenständige „Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (**Niederschlagswassersatzung**)“. Aus der bisherigen Abwassersatzung war für den Anschlussnehmer oft nicht eindeutig erkennbar, welche Regelungen für die Benutzung der unterschiedlichen öffentlichen Einrichtungen gelten. Mit der Trennung erfolgt nun eine klare Abgrenzung zwischen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung. Weiterhin wurde eine Trennung in eine gesonderte Niederschlagswassersatzung notwendig, um den Erfordernissen an einen klimagerechten Umgang mit Niederschlagswasser gerecht zu werden. In der neuen Niederschlagswassersatzung soll die Rückführung des Niederschlagswassers in den Grundwasserhaushalt begünstigt werden.

Die Schmutzwassersatzung regelt als Ortsrecht wie der Abwasserbeseitigungspflichtige (die Stadt Cottbus/Chósebus) der hoheitlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Schmutzwasserbeseitigung nachkommen will und regelt damit sowohl den Zugang zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Cottbus/Chósebus als auch das jeweilige Benutzungsverhältnis sowie die Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung. Weiterhin werden mit der Schmutzwassersatzung der Anlagenzugang im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs und die Einzelheiten zur technischen Anlagenutzung unmittelbar geregelt.

Auf der Grundlage der Schmutzwassersatzung erhebt die Stadt Cottbus/Chósebus nach der Schmutzwassergebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung Gebühren. Daher ist eine Schmutzwassergebührensatzung zu erarbeiten.

Die vorliegende Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus bildet die unmittelbare rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung. In Anlehnung an die derzeit geltende Abwassergebührensatzung wird auch bei der vorliegenden Schmutzwassergebührensatzung eine Mengengebühr und eine Grundgebühr erhoben. In der Gebührensatzung ist daher geregelt, welche Gebühren und nach welchen Maßstäben die Gebühren erhoben werden und welcher Gebührensatz für die jeweilige Leistung der Schmutzwasserbeseitigung gilt.

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Gebühren. Die Gebührensätze werden durch Satzung bestimmt und sollen die Kosten einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung decken. Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]). Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen und in der Regel decken. Zu diesem Zweck wurde die in den Anlagen beigefügte Gesamtkalkulation für die Gebührenbedarfsberechnung für alle Leistungen der Abwasserbeseitigung erstellt.

Die Gebührensätze für die Leistungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sind Bestandteil der v.g. Gesamtkalkulation.

Die Maßstabsregelungen der vorliegenden Schmutzwassergebührensatzung entsprechen den bisher bekannten Maßstäben. Zur Ermittlung der Kosten wird eine Ein-Jahres-Kalkulation für das Jahr 2024 aufgestellt.

Bei der Ermittlung der Kosten für das Jahr 2024 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges der vergangenen Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen der beauftragten Dritten ausgegangen.

Dabei spielen vor allem die Kosten für die Beauftragten Dritten eine entscheidende Rolle.

Die ALBA Cottbus GmbH hat für das Jahr 2024 für die Transportleistungen der Fäkalien eine Preisanpassung gemäß des Vertrages nach der Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) in Höhe von -4,62 % gegenüber dem Jahr 2023 angezeigt. Weiterhin entstehen für die Durchführung der Abwasserbeseitigung beim Beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) sowie bei der Stadt selbst.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Das bedeutet, dass die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2022 in den Kalkulationen für 2024 zu berücksichtigen sind.

Aus der Abrechnung der LWG für das Jahr 2022 ergaben sich Nachberechnungen und Korrekturen.

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2022 weist für den Betrieb Abwasserbeseitigung insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von 416.224,21 € aus, die in der Gebührenkalkulation 2024 spartengenau (siehe Anlage 5 Gebührenkalkulation 2024) zum Ansatz gebracht werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Hinsichtlich der Unterdeckungen übt der Einrichtungsträger sein Ermessen wie folgt aus:

Der Ausgleich der Unterdeckung wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt und spartengenau angerechnet. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für das Jahr 2024 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz.

Zum Nachweis der Unterdeckungen in den jeweiligen Sparten in der Betriebsabrechnung 2022 ist in der **Anlage 6** der jeweilige Betriebsabrechnungsbogen 2022 beigelegt. Ein Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung in der jeweiligen Sparte kommt mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt nicht in Betracht.

Die Mengenrelation zwischen der kanalgebundenen Schmutzwassermenge und der mobil entsorgten Schmutzwassermengen aus ASG/ZASG im Wohnbereich wird sich im Jahr 2024 nur geringfügig gegenüber den Planwerten des Jahres 2023 verändern, so dass die notwendigen Voraussetzungen für eine Einheitsgebühr auch weiterhin bestehen. Die Unterlagen sehen daher vor, die Gebühr bei der kanalgebundenen Schmutzwasserentsorgung und den mobil entsorgten Schmutzwassermengen aus den ASG/ZASG als Einheitsgebühr fortzuführen.

Die teilweise Finanzierung aus zugeflossenen Beiträgen minderte in den vergangenen Jahren die ansatzfähigen Kosten. Aufgrund der Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge werden diese nur noch in Höhe der verbleibenden Beitragseinzahlungen bei der Berechnung der Benutzungsgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kostenmindernd berücksichtigt

Die Gebührenkalkulation wurde unter der Prämisse aufgestellt, dass die Grundgebühr im Bereich der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung sowie der Entsorgung von Schmutzwasser aus ASG/ZASG (ohne Kleingartenanlagen) bestehen bleibt. Zuschüsse Dritter werden mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt nicht als Abzugskapital behandelt.

Für die Mengenansätze 2024 werden die Werte der vergangenen Jahre und die Vorausschau für das Jahr 2023 mit den heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mengenentwicklung der vergangenen Jahre.

Abwassermengen 2021-2023

Sparte	Mengen- einheit	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Veränderung
SW- Ableitung+ Behandlung	Tm ³	3.936,8	4.014,4	3.909,2	3.975,6	3.899,0	-76,6
ZASG und ASG	Tm ³	61,8	52,7	57,6	50,6	52,7	2,1
ASG-Kleingärten	Tm ³	2,4	1,9	1,8	1,9	1,9	0,0
KKA	Tm ³	0,3	0,7	0,3	0,5	0,5	0,0

Abkürzungen:

ASG

Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

ZASG

Schmutzwasser aus zentralen abflusslosen Sammelgruben

ASG Kleingärten

Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen und Wohn- und Wochenendsiedlungen

KKA

nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

SW-Ableitung und – Behandlung

kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

Nach Erstellung der Kalkulation für das Jahr 2024 ergeben sich nachfolgend dargestellte kostendeckende Mengengebühren:

Kalkulierte Mengengebühren 2024: Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Mengen- gebühr	Mengen- gebühr	Mengen- gebühr gem. Kalk. 2023	Mengengebühr 2024	
	in € / m ³	in € / m ³	in € / m ³	in € / m ³	bzw. € / m ²
<u>Zeitraum</u>	in € / m ²	in € / m ²	in € / m ²		
	2021 beschlossen	2022 beschlossen	Kalk.2023 beschlossen	Kalk.2024	Differenz 2023/2024
ASG Kleingärten	18,34	23,40	28,53	26,42	-2,11
Kleinkläranlagen (KKA)	8,66	17,41	20,08	21,11	1,03
ASG Wohngr./ZASG	3,61	3,47	3,82	3,92	0,10
Schmutzwasserablei- tung u.-behandlung					

In der Sparte Schmutzwasserableitung und –behandlung sowie Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bei Wohngrundstücken wird eine geringfügige Mengenminderung nach den in der Vergangenheit erreichten Mengen prognostiziert. Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich eine Mengengebühr von **3,92 €/m³** und damit eine Gebührenerhöhung von 0,10 €/m³ in Höhe von 2,62%. Die Gebührenerhöhung resultiert aus gestiegenen Kostenansätzen, aus der leichten Verringerung der Mengenansätze und aus der Anrechnung der Unterdeckung aus dem Jahr 2022.

Im Jahr 2024 werden die Grundgebühren erhöht und betragen:

BISHER	NEU	
4 €	5,00 €	je Monat Grundgebühr je Wohneinheit (bei ausschließlicher oder überwiegender Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken)
10 €	12,50 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 2,5/ Q3 = 4 m ³ /h
24 €	30,00 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 6,0/ Q3 = 10 m ³ /h
40 €	50,00 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 10/ Q3 = 16 m ³ /h
60 €	75,00 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 50
160 €	200,00 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 80
240 €	300,00 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 100
600 €	750,00 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 150.

Die Gebühr für die mobile Entsorgung des nicht separierten **Klärschlammes aus Kleinkläranlagen** erhöht sich gegenüber der Gebühr 2023 von 20,08 €/m³ auf **21,11 €/m³**. Diese Entwicklung ist primär auf die anzusetzende Unterdeckung aus der Abrechnung des Jahres 2022 zurückzuführen. Nach wie vor ist bei dieser Gebühr eine erhebliche Schwankungsbreite zu verzeichnen.

Die Kalkulation ergibt für die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben in **Kleingartenanlagen** im Jahr 2024 eine Gebühr in Höhe von **26,42 €/m³**. Im Vergleich zur Gebühr 2023 ergibt sich eine Verringerung von 28,53 €/m³ um 2,11 €/m³. Die geringeren Transportkosten für die mobile Fäkalienabfuhr, die an die ALBA im Jahr 2024 zu zahlen sind, bewirken trotz höherer Betreiberkosten für die Leistungen der LWG und die anzusetzende Unterdeckung aus dem Jahr 2022 die Gebührenverringerung.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)
- Anlage 2: Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2024
- Anlage 3: Aufteilung des Leistungsentgeltes 2024 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzziffernkalkulation
- Anlage 4: Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2024
- Anlage 5: Gebührenkalkulation 2024
- Anlage 6: Betriebsabrechnung 2022
- Anlage 7: Grundgebühren

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: Ja Nein

Ergebnishaushalt: 538010 diverse Sachkonten abzgl. Niederschlagswasser

Erträge: 19.647.509,11 €

Aufwand: 19.647.509,11 €

Finanzhaushalt: 538010 diverse Sachkonten abzgl. Niederschlagswasser

Einzahlungen: 19.534.052,38 €

Auszahlungen: 17.891.567,45 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt:

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: